

Die Prager Beratungen über die Kriegsschuld.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes Doktor Freiherr v. Beda und Staatsrat Dr. Ellenbogen sind von ihren Beratungen mit der tschecho-slowakischen Regierung aus Prag zurückgekehrt. Diese Verhandlungen, die vorwiegend den schwebenden Fragen des Kriegsschuldproblems und damit auch der Sicherung des zum Jahresbeginn fälligen Coupon gegolten hatten, hatten in erster Linie informative Bestimmung. Daß bei ihnen noch kein Abschluß erzielt worden ist, kann demgemäß nicht übersehen und ebensowenig berechnen, sie als gescheitert zu bezeichnen. Für den Fänner-Coupon kommt der Coupon der dritten Kriegsanleihe mit rund 115,6 Millionen Kronen, ferner der Coupon der vierprozentigen Kronenrente mit 29 1/2 Millionen Kronen nebst den Coupons einer Anzahl von Eisenbahn-Prioritätsobligationen und Staatsschuldenverschreibungen in Betracht.

Ueber die Anschauungen, die im Schoße der tschecho-slowakischen Regierung hinsichtlich der Kriegsschuld herrschen, sind in den letzten Wochen wiederholt ganz abweichende Mitteilungen gemacht worden. Speziell Finanzminister Dr. Rafajik soll sich bei den Prager Beratungen auf einen teilweise ablehnenden Standpunkt gestellt haben. Dort, wo diese Anschauung vertretener wird, soll man gewillt sein, eine Pflicht der Schuldanerkennung nur für die vor dem Kriege entstandene Staatsschuld, ferner für die vom Parlament genehmigten Kriegsanleihen und für die noch rückständigen Lieferungsfordernngen anzuerkennen.

Würde diese vom Standpunkte des Rechtes und der Billigkeit ganz unannehmbare Anschauung siegen, so würde das bedeuten, daß vom tschecho-slowakischen Staate bloß die Vorkriegs-Staatsschuld in ihrem Be-

trage von 12.806,56 Millionen Kronen, ferner die siebente Kriegsanleihe in ihrem Betrage von 11 1/2 Milliarden Kronen, ferner die noch rückständigen Lieferungsrechnungen, die man auf etwa 1 1/2 Milliarden Kronen für das früher bestandene Oesterreich-Ungarn veranschlagt, anerkannt werden würden. Man kann wohl nicht als möglich annehmen, daß die tschecho-slowakische Regierung sich ernstlich auf diesen Standpunkt stellen und ihn festhalten wird. Denn schon die Unterscheidung zwischen den letzten zwei und den früheren Kriegsanleihen ist unzulässig.

Auch die ersten sechs Kriegsanleihen sind nach der Verfassung des alten Oesterreich als parlamentarisch genehmigt anzusehen, da die dem Reichsrate von der Regierung nachträglich vorgelegten Verfügungen nicht ausdrücklich verworfen worden sind. Und ganz abgesehen davon, werden die Verfechter jener Anschauung wohl nicht bestreiten wollen, daß ein sehr namhafter Teil des Erlöses dieser von ihnen jetzt nicht anerkannten Kriegsschuld der Bevölkerung des jetzigen tschecho-slowakischen Staates in Unterhaltsbeiträgen, Versorgungsleistungen, in Ernährungsbeihilfen — bei der Brot- und Mehlversorgung, die den Staat mit Hunderten von Millionen belastet hat — und in der Bezahlung von Lieferungen zugute gekommen sind. Und wenn jetzt in Prag angeblich erklärt wird, die noch rückständigen Lieferungsfordernngen wolle man anerkennen, so liegt doch wohl auch darin ein Beweis mehr für die Anerkennungspflicht auch gegenüber den ersten sechs Kriegsanleihen! Zwischen den Lieferungen, die aus diesen in Prag zu verleugnenden sechs Kriegsanleihen bezahlt worden sind und den noch ausstehenden Lieferungsansprüchen, die man anerkennen will, gibt es eben nur den einen Unterschied, den der Bezahlung. Die eine Gruppe ist bezahlt und die andere ist nicht bezahlt! Man kann aber doch wohl nicht voraussetzen, daß die Berechtigung der letzteren Gruppe nur deshalb anerkannt werden soll, weil die Ablehnung viele Hunderte von Unternehmungen schädigen würde, während es sich bei den älteren Lieferungen gewissermaßen um eine res perfecta handelt, um eine Angelegenheit, deren negative Entscheidung nicht mehr den Lieferanten, sondern bloß Oesterreich aufs schwerste schaden würde. Im übrigen waren ja auch die Eltschen in den Beratungen der Staatsschuldenkontrollkommission über die Kriegsschulden vertreten.

Diese Fragen müssen zum Besten aller Nationalstaaten raschestens geordnet werden — die jetzige Unklarheit kann nur allgemeinen Schaden bringen. Ein zweckmäßiger Weg zu diesem Ziele wäre die Bildung einer großen Liquidierungskommission der vier Nationalstaaten, die all diese Abrechnungsfragen zu beraten und zu regeln hätte. Ansätze zur Herstellung eines Einvernehmens sind zu erhoffen. So wird sich der entsprechenden Uebernahme der Pensionszahlungen gewiß kein Hindernis in den Weg stellen. Für alles andere, so vor allem für die Anerkennung der ganzen Kriegsschuld, der acht Kriegsanleihen, der Bankschulden und der Währungsanleihen darf man auch auf die bessere Einsicht aller Nationalstaaten rechnen. Denn eine einseitige Behandlung dieser Frage müßte in der völligen Zerrüttung des Geldwesens schließlich jedem Angehörigen der vier Nationalstaaten zum Verderben werden.